



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMF-090101/0001-  
III/5/2019

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/SA/48147

Klappe (DW) Fax (DW)  
39201 100265 Datum  
13.03.2019

## **Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der Novelle zum Börsegesetz 2018 wird ein Teil der Richtlinie (EU) 2017/828 umgesetzt. Ein wesentliches Ziel der Richtlinie ist es, vor allem die langfristige Mitwirkung der Aktionäre und die Transparenz zwischen Gesellschaften und Anlegern zu fördern. Dazu sollen die Unternehmen in die Lage versetzt werden, ihre Aktionäre zu identifizieren, um mit diesen zu kommunizieren.

Da Aktienanteile meist bei Depotbanken liegen, sollen Intermediäre verpflichtet werden, die Ausübung von Rechten durch die Aktionäre zu erleichtern. Wenn die Aktionäre die Rechte nicht selbst ausüben und den Intermediär hiefür benannt haben, sollte der Intermediär diese Rechte gemäß der ausdrücklichen Ermächtigung und Anweisung der Aktionäre und zu deren Gunsten ausüben.

Eine stärkere Mitwirkung der Aktionäre ist aber nur möglich, wenn die Gesellschaften diese auch kennen und mit ihnen kommunizieren können.

Die Richtlinie regelt auch Fragen zur Transparenz bei institutionellen Anlegern, bei Vermögensverwaltern und bei Stimmrechtsberatern. Der gewählte Ansatz in der Form, dass es reicht, dass Intermediäre eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekanntgeben, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie nicht erfüllen, trägt nicht zur Übersichtlichkeit bei.

Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien  
U2 Station Donaumarina  
Telefon +43 1 534 44 DW  
Telefax +43 1 534 44 DW

[www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
[www.mitgliederservice.at](http://www.mitgliederservice.at)  
[www.betriebsraete.at](http://www.betriebsraete.at)  
E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)

ZVR Nr. 576439352  
DVR Nr. 0046655  
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007  
BIC: BAWAATWW

Im Besonderen weist der Österreichische Gewerkschaftsbund zu § 179 – Identifizierung der Aktionäre – auf folgenden, noch zu klärenden Sachverhalt hin:

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft keine Verbindung zum Bankenpaket im Gefolge des Steuerreformgesetz 2015. Dort sind gesetzliche Verpflichtungen zur Übermittlung aller relevanten Daten von Konteninhabern, einschließlich Depots für Wertpapiergeschäfte festgelegt, u.a. im Bankwesengesetz, Kontenregistergesetz, Kapitalabfluss-Meldegesetz und Gemeinsamer Meldestandardgesetz.

Gemäß dem Bankenpaket sind im Bundesministerium für Finanzen die relevanten Daten in einem bundesweiten Kontenregister zu führen.

Zwischenzeitig wurde das wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 2018 (u.a. Familienbonus) um einen neuen § 10a ergänzt.

Dieses Gesetz steht im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dabei hat jedes Unternehmen, das dem Bankenpaket unterworfen ist (auch Vereine, Zusammenschlüsse etc.), den direkten oder indirekten Eigentümer und dessen relevante Daten an die Statistik Austria als Auftragsverarbeiter für die Registerbehörde zu melden. In diesem Gesetz ist u.a. vorgesehen, die verpflichtende Einsicht von Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern etc., sowie die Einsicht bei berechtigtem Interesse im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorfinanzierung (u.a. Bankgeschäfte, Depotgeschäfte).

Der § 10 neu sieht nunmehr vor, dass bei außergewöhnlichen Umständen (Betrug, Erpressung, Schutz von Leib und Leben) auf Antrag die Einsicht in den Registerauszug für bestimmte Rechtsträger eingeschränkt werden kann. Die Registerbehörde hat 14 Tage Zeit für eine derartige Entscheidung, die Sperre gilt für fünf Jahre.

Im Begutachtungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2018 war keine Änderung des wirtschaftlichen Eigentümer-Registergesetz enthalten.

Die Änderung wurde nachträglich im parlamentarischen Verfahren eingebbracht und beschlossen.

Nach Ansicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist es weder in der Absicht der umzusetzenden EU-Richtlinie 2007/36/EG noch im Interesse der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, dass Intermediäre unter bestimmten Umständen dem Recht der Aktiengesellschaft nicht entsprechen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Wolfgang Katzian  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär